

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heller Firmendrucke

(nachfolgend kurz Heller genannt)

I. Lieferung und Druckauflage, Nummerung

1. Lieferung erfolgt frei Haus auf Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig.
2. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 % sind zulässig.
3. Für Endlossätze in Kleinauflagen unter 5 000 Expl. oder bei besonders schwierigen Drucken erhöht sich der Satz auf 25 % der Bestellmenge.
4. Ergibt sich bei genummerten Sätzen eine Mehrlieferung, dann wird die Mehrauflage weiterbenummert, sofern nichts anderes vereinbart ist.

II. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Absenden der Auftragsbestätigung bzw. dem Eingang der Druckgenehmigung.
2. Bei Eintritt von Umständen, welche Heller nicht zu vertreten hat, steht es ihm frei, die Lieferzeit für die Dauer der Behinderung zu verschieben, oder die Abschlüsse unter Hinweis auf die Gründe ganz oder teilweise zu streichen, ohne daß Heller gegenüber Schadensansprüche geltend gemacht werden können.
3. Als ein solcher Umstand ist auch anzusehen, wenn ohne Verschulden Heller's die Lieferung andauernd erschwert oder nur unter Verlust möglich ist.
4. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller, ohne daß ihm ein Ersatzanspruch zusteht, berechtigt, vom Auftrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, zurückzutreten.

III. Zahlung

1. Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungstag mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.
2. Bei späterer Zahlung oder bei Stundung ist Heller berechtigt, 4 % Zinsen über Landeszentralbankdiskont zu verlangen.
3. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
4. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Sollte Heller unbefriedigende Auskunft über die Zahlungsfähigkeit oder die Vermögenslage des Bestellers erhalten oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so kann Heller an laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen, sofortige Bezahlung verlangen, und die Durchführung weiterer oder noch nicht abgewerkelter Aufträge von Vorauszahlung oder Sicherheiten abhängig machen.
6. Entwurfsarbeiten sind, da sie ein kreatives Werk darstellen, ohne Rücksicht auf Gefallen oder Nichtgefallen zu bezahlen.

IV. Preisstellung

1. Zu sämtlichen Preisen tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Bei Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung eintreten, behält sich Heller eine Preisänderung bei der Auftragsbestätigung vor.
3. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Auftragsbestätigung und Druckgenehmigung eintreten, können dem Besteller nach vorheriger Benachrichtigung weiterberechnet werden.

V. Berichtigungen

1. Irrtümer, die Heller bei der Vorlage des Angebots oder im Zusammenhang mit der Auftragserteilung einschließlich der Preisstellung unterlaufen, berechtigen Heller nach eigener Wahl zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

VI. Lieferzeichen

1. Heller ist berechtigt, einen Herkunftsvermerk auf den Drucken in der branchenüblichen Form anzubringen.

VII. Entwürfe

1. Der zu liefernde Entwurf wird in Originalgröße farbig ausgeführt.
2. Für den Besteller besteht Mitwirkungspflicht, die insbesondere umfaßt: Überlassung der bisherigen Vordrucke, Werbemittel usw., Angabe der ungefähren Gestaltungswünsche aufgrund der vorgelegten Unterlagen, Beantwortung der Fragen für die erforderliche Analyse, eindeutige Angabe der Änderungswünsche, falls die von Heller vorgelegten Entwürfe nicht sofort befriedigen sollten.
3. Für den vereinbarten Preis wird 1 Entwurf angelegt. Der Entwurf wird vom Besteller zur Druckausführung bestimmt. Geringfügige Änderungswünsche für diesen Entwurf werden bei der Druckausführung ohne zusätzliche Kosten berücksichtigt. Neue Entwürfe können nur zu den Selbstkostenpreisen Heller's geliefert werden.
4. Eine Untersuchung darüber, ob der von Heller angefertigte Entwurf gegen etwa bestehende geschützte Rechte (Urheberrecht, Warenzeichen, Firmenrecht usw.) oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche Dritter verstoßen hat, lehnt Heller ab und übernimmt deshalb keine Verantwortung.

VIII. Druckgenehmigung

1. Der Druck erfolgt aufgrund eines genehmigten Entwurfs, Satzabzuges oder Auflagendruckes aus einer früheren Lieferung,

also ohne Vorlage von Probedrucken. Der Entwurf, Satzabzug oder Auflagendruck aus einer früheren Lieferung ist deshalb vom Besteller auf den gesamten Inhalt und dessen Anordnung genau durchzusehen. Heller haftet nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler.

2. Wenn der Besteller Änderungen wünscht und vor Ausführung des Drucks keinen weiteren Entwurf oder Satzabzug verlangt, können die Änderungswünsche nur unverbindlich vorgemerkt werden.

IX. Mängelrügen

1. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Satzabzug, Probedruck und Druck ergeben, müssen ausdrücklich vorbehalten werden und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Außer diesen Einflüssen lassen sich insbesondere auch durch die Hygroskopizität des Papiers und das maschinelle Zusammentragen endloser Papierbahnen sowohl in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite Paßunterschiede bis zu 1 % der Blattgröße nicht vermeiden. Solche Unterschiede berechtigen nicht zur Mängelrüge.
2. Die vorgesehenen Papiere, Papierfarben und Kohlepapiere sind als unverbindliche Richtlinien zu betrachten. Abweichungen aller Art, insbesondere bezüglich Qualität, Stoffzusammensetzung, Gewicht, Reißfestigkeit, Papierfarbe und Kohlepapier-einfärbung, lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und gelten deshalb ohne besondere Genehmigung des Bestellers als anerkannt.
3. Bei selbstdurchschreibenden Papieren aller Art sowie bei Folien kann Heller für Durchschrift, Druckqualität, Lagerfähigkeit usw. nur in dem Umfang Gewähr übernehmen, als sie von Lieferanten solcher Papiere und Folien gegeben wird. Wird Mängelrüge erhoben, ist Heller berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller bzw. Lieferanten abzutreten; jegliche weiteren Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche an Heller sind in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Die Mängelrüge als solche muß spätestens innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden.
5. Vordrucke werden vor dem Versand nicht Blatt für Blatt und Satz für Satz, sondern nur stapelweise geprüft. Mängelrüge kann deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3 % der Auflage den beanstandeten Fehler aufweisen.
6. Mängelrügen, welche Heller nicht schriftlich als begründet anerkannt hat, berechtigen nicht dazu, die vereinbarte Zahlung zurückzuhalten. Der Besteller ist vorleistungspflichtig. Nach Zahlung kann der Besteller bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge nicht Wandlung, sondern nur Minderung unter Ausschluß von Schadensersatz verlangen. Heller kann die Minderung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abwehren.
7. Die Haftung Heller's erlischt, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug kommt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen Lieferungen und Leistungen behält sich Heller das Eigentum bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung (auch der Nebenforderungen) vor.
2. Macht Heller von seinem Recht auf Rücknahme der Gegenstände Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies schriftlich ausdrücklich erklärt wird.

XI. Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen usw.

1. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen von Heller gefertigten Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druckträgern usw. in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben bei Heller, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Diese gefertigten Unterlagen bleiben auch nach Bezahlung Eigentum Heller's mit Ausnahme der von Heller dem Besteller zur Vervielfältigung schriftlich freigegebenen Entwürfe.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, auch aus Wechseln und Schecks, wird Reutlingen zum Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für das Mahnverfahren, Reutlingen als Gerichtsstand vereinbart.
2. Etwaige vom Besteller vorgeschriebene Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung übereinstimmen, als widersprochen und ausgeschlossen.
3. Mündliche Absprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sie sind sonst ungültig.

XIII. Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.